

SATZUNG des Bayerischen Landesverbandes für Modernen Fünfkampf e.V. (BLMF)

I. NAME, SITZ UND ORGANISATIONSBEREICH

§ 1 Der Verband führt den Namen BAYERISCHER LANDESVERBAND FÜR MODERNEN FÜNFKAMPF E.V. (BLMF). Er ist eingetragener Verein und hat seinen Sitz in München.

Nachfolgend wird ausschließlich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur eine geschlechtsspezifische Form verwendet. Damit soll keine Diskriminierung anderer Geschlechter verbunden sein.

§ 2 Der Verband erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern. Er ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband und im Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf.

§ 3 Der Verband ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.

II. ZWECK UND AUFGABEN

§ 4 Der Verband erstrebt den Zusammenschluss aller in Bayern lebenden Modernen Fünfkämpfer sowie aller Personen, die den Modernen Fünfkampf fördern und unterstützen.

§ 5a Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Modernen Fünfkampfes sowie der Sportarten Laser-Run, Biathle, Triathle und ggf. weiterer verwandter Mehrkampfsportarten sowie die breiten- und gesundheitssportliche Betätigung im Sinne der multiplen Ausübung von verschiedenen Sportarten. Er hat die Aufgabe für diese Sportarten zu werben und die Athleten in sportlicher Hinsicht zu fördern, auszubilden, zu betreuen, zu diesem Zweck geeignete Veranstaltungen durchzuführen und die Teilnahme an Wettkämpfen zu ermöglichen. Er hat außerdem die Aufgabe, Doping zu bekämpfen und im Rahmen der Satzung des DVMF für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

§ 5b Zur Erreichung des Verbandszweckes gliedert sich der BLMF in Bezirke, die den bayerischen Regierungsbezirken entsprechen. Die Bezirke sind Außenstellen des BLMF und an die Satzung sowie die einschlägigen Richtlinien des BLMF, die Geschäfts-, Jugend-, Sportordnung, Haushaltsplan usw. gebunden. Die Vorsitzenden der Bezirke werden in den Bezirken gewählt.

Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Landesverbandstag. Die Bezirke sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

III. EINKÜNFTE, VERMÖGEN UND GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 6

1. Der BLMF e.V. darf keine anderen als die in § 4 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verband dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

4. Die Ämter im BLMF werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

5. Bei Bedarf können Ämter im BLMF im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

6. Die Entscheidung über die entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 5 trifft der Verbandsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.

7. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

IV. GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

V. MITGLIEDSCHAFT

§ 8a Mitglieder können alle Vereine werden, die eine der Sportarten des Landesverbandes gem. § 5a betreiben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des BLMF mit einfacher Mehrheit nach Anhören des zuständigen Bezirks.

§ 8b Gründen Mitglieder aus Sportvereinen eine Trainingsgemeinschaft, so werden dieser die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, einschließlich des Stimmrechts (vgl. § 16), wie einem Verein für Modernen Fünfkampf im Sinne von §8A übertragen. In diesem Fall wird die Trainingsgemeinschaft für die Beitragsentrichtung nach §§ 9-12 zuständig.

§ 9 Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung. Der Verband kann für jedes Mitglied der Mitglieder im Sinne der §§ 8a und b einen jährlichen Beitrag fordern, für dessen Abführung das Mitglied im Sinne der §§ 8a und b haftet.

§ 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt oder Auflösung des Mitglieds. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich. Er ist schriftlich an die Geschäftsstelle mit einer Frist von 6 Wochen zu melden.

§ 11 Mitglieder, die die Interessen des Verbandes gröblich verletzen oder den Zielen des Verbandes zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Mitglieder, die mit den Beitragszahlungen mehr als zwei Monate in Verzug geraten sind.

§ 12 Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhören des Betroffenen sowie des zuständigen Bezirks. Gegen diesen Entscheid kann das Schiedsgericht angerufen werden. Dessen Entscheid ist endgültig vorbehaltlich des Gerichtsweges.

§ 13 Mitglieder im Sinne der §§ 8a und b haben die Beiträge bis zum 30.6. eines Jahres unaufgefordert zu entrichten. Beitragsstundungen und Beitragsermäßigungen kann das Präsidium bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages und nach Anhören des Antragstellers und des zuständigen Bezirks bewilligen. Die Höhe des Beitrages legt das Präsidium fest.

§ 14 Beiträge dürfen nur für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes verwendet werden.

VI. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

§ 15 Alle Wahlen erfolgen geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann durch Handzeichen gewählt werden. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 16 Stimmberechtigt sind:

1. Alle Mitglieder im Sinne der §§ 8A und B. Diese Mitglieder haben eine Grundstimme und für je 20 gemeldete Mitglieder eine weitere Stimme, jedoch nicht mehr als insgesamt (Grundstimme + Zusatzstimmen) 6 Stimmen. Der Stichtag für die Mitgliedermeldung ist 30 Tage vor der Mitgliederversammlung.
2. Folgende Mitglieder des Präsidiums: der Präsident, die 3 Vizepräsidenten, der Leiter Öffentlichkeitsarbeit, der Leiter Sport, der Leiter Jugendsport und der Leiter Schulsport mit je 1 Stimme.

§ 17 Bei den Mitgliederversammlungen sind diejenigen Personen stimmberechtigt, die von den Mitgliedern im Sinne der §§ 8a und b dazu eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen in einer Person ist zulässig.

VII. PRÄSIDIUM

§ 18 Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

Präsident
Vizepräsident Sport
Vizepräsident Finanzen
Vizepräsident Verbandsentwicklung
Leiter Öffentlichkeitsarbeit
Leiter Schulsport
Leiter Sport
Leiter Jugendsport
Gleichstellungsbeauftragter
bis zu drei Beisitzer

Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Präsident oder einer der drei Vizepräsidenten vertreten den Vorstand nach innen und nach außen. Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

VIII. LANDESVERBANDSTAG

§ 19 Das höchste Organ des Verbandes ist der Landesverbandstag. Er findet alle vier Jahre statt. Der Präsident beruft den Landesverbandstag schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 6 Wochen ein. Zu den Aufgaben des Landesverbandstages gehört unter anderem den Geschäftsbericht entgegenzunehmen, über die Satzung zu beschließen, das Präsidium zu wählen, die zwei Kassenprüfer zu wählen, das Schiedsgericht zu wählen, einen Beauftragten zur Prävention vor und zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt zu wählen, einen Ethik-Code zu verabschieden, Good-Governance-Regeln zu verabschieden und einen Good-Governance-Beauftragten zu ernennen, die Grundsätze und Richtlinien der Verbandsarbeit festzulegen und über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Das Präsidium kann beschließen, den Verbandstag virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Verbandstage.

§ 20 Außerordentliche Landesverbandstage werden auf Mehrheitsbeschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen einberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 19. Die Protokolle werden von einem der vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder unterzeichnet.

IX. VERBANDSRAT

§ 21 Der Verbandsrat tagt jährlich in den Jahren, in denen kein Landesverbandstag stattfindet. Die Zusammensetzung des Verbandsrates, die Einladungsart und -frist sind wie beim Landesverbandstag. Der Verbandsrat übernimmt in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, alle Aufgaben des Landesverbandstages mit Ausnahme von Neuwahlen des Präsidiums, der zwei Kassenprüfer und des Schiedsgerichts, des Beauftragten zur Prävention vor und zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt, die Verabschiedung eines Ethik-Codes und von Good-Governance-Regeln und die Ernennung eines Good-Governance-Beauftragten. Personen

aus vorgenannten Gremien können beim Verbandsrat nur für die Dauer bis zum nächsten Verbandstag gewählt werden, sofern die Position zum Zeitpunkt des Verbandsrats nicht besetzt ist. Der Verbandsrat entscheidet jährlich nach Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen über die Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel.

Das Präsidium kann beschließen, den Verbandsrat virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Verbandsräte.

X. SCHIEDSGERICHT

§ 22 Dem Schiedsgericht gehören drei Personen an, von denen mindestens eine die Befähigung zum Richteramt haben soll. Es schlichtet Streitigkeiten unter den Mitgliedern. Seine Entscheidungen sind endgültig. Vor der Entscheidung hat das Schiedsgericht die streitenden Teile mündlich zu hören. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

XI. FÖRDERKREIS

§ 23 Die Bildung eines Kuratoriums ist anzustreben. Dem Kuratorium soll ein Mitglied des Präsidiums angehören.

XII. KASSENPRÜFER

§ 24 Zur laufenden Überwachung der Kassenführung wählt der Landesverbandstag zwei Kassenprüfer.

XIII. SPORTBEIRAT

§ 25 Dem Sportbeirat gehören der Vizepräsident Sport, der Leiter Sport, der Leiter Schulsport und der Leiter Jugendsport an. Den Vorsitz führt der Vizepräsident Sport.

§ 26 Seine Befugnisse und Entscheidungskompetenzen ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 27 Der Sportbeirat soll das Präsidium in regelmäßigen Abständen über den Leistungsstand der Wettkämpfer unterrichten.

XIV. WETTKÄMPFER – KANDIDATEN

§ 28 Der Landesverband hat das Recht, sich jederzeit über den Leistungsstand der Athleten seiner Mitglieder zu informieren, die eine der Sportarten des Landesverbandes ausüben und zu deren Förderung geeignete Maßnahmen vorzuschlagen und durchzuführen.

§ 29 Der Präsident des Landesverbandes oder ein von ihm dazu ermächtigtes Mitglied des Präsidiums hat jederzeit zu allen Veranstaltungen, Versammlungen und Vorstandssitzungen ungehinderten Zutritt mit Ausnahme der Sitzungen des Schiedsgerichtes.

§ 30 Alle Wettkämpfe, die über den Bezirksrahmen hinausgehen und im Bereich des BLMF durchgeführt werden, sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über den Bezirk beim Landesverband zur Genehmigung vorzulegen.

§ 31 Schriftverkehr mit dem Deutschen Verband ist in der Regel über den Landesverband zu leiten. Der Landesverband ist, wenn der Sportbeirat sich unmittelbar an den Deutschen Verband wendet, mit einer Durchschrift zu informieren.

§ 32 Dem Sportbeirat obliegt die Auswahl der Teilnehmer zu nationalen und internationalen Wettkämpfen. Zu repräsentativen Veranstaltungen des Verbandes lädt der Landesverband ein.

XV. VEREINE

§ 33 Der Landesverband kann jederzeit eine Kassenprüfung bezüglich der von ihm gegebenen Mittel bei seinen Mitgliedern durchführen oder durchführen lassen.

§ 34 Zum Mitglied des Präsidiums kann nur gewählt werden, wer einem Verein im Sinne des § 8 ordnungsgemäß angehört.

§ 35 Einzelpersonen können nicht Mitglieder des Verbandes sein.

§ 36 Das Präsidium des Verbandes kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes Persönlichkeiten, die sich um den Modernen Fünfkampf verdient gemacht haben, sichtbar ehren.

XVI. Prävention gegen und Schutz vor sexualisierter Gewalt

§ 37 Der Landesverband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Zur Umsetzung dieses Ziels bestimmt der Verbandstag eine fachlich geeignete Person. Näheres regelt eine Ordnung, die vom Präsidium erlassen wird.

XVII. AUFLÖSUNG

§ 38 Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss des Landesverbandstages unter Zustimmung von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

XVIII. VERWENDUNG DES VERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG

§ 39 Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Verbandes an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Leistungen an Mitglieder kommen nicht in Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 40 Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisherige Satzung.

Satzung errichtet am 06. Oktober 1962,

geändert am 03. September 1973, geändert am 13. Dezember 1974, geändert am 10. Dezember 1976, neugefasst am 13. Dezember 1980, geändert am 01. Dezember 1984, geändert am 17. November 1991, geändert am 14. November 1993, geändert am 06. November 1994, geändert am 20. November 2010, geändert am 03. Dezember 2011, neugefasst am 18. November 2017, geändert und neugefasst am 19. Juni 2021,

zuletzt geändert und neugefasst am 27. November 2021.